

Staatskanzlei Nidwalden  
Regierungsgebäude  
6371 Stans

Hergiswil, 28. Mai 2008

**Vernehmlassung zum Gesetz über die Aktenführung und die Archivierung (Archivierungsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum geplanten Archivierungsgesetz eine Vernehmlassung abgeben zu können.

Grundsätzliches

Mit dem vorliegenden Gesetzes-Entwurf erhält der Kanton Nidwalden ein neuzeitliches und umfassendes Aktenführungs- und Archivierungsgesetz. Dieses soll für den Kanton, die Politischen Gemeinden, Schulgemeinden, die Kirch- und Kapellgemeinden sowie die kantonalen und kommunalen selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten Geltung haben.

Das neue Archivierungsgesetz löst die kantonale Archivverordnung für den Kanton aus dem Jahre 1975 ab, schafft die rechtlichen Grundlagen für die Aktenführung und die Archivierung kommunaler Organe und regelt im Besonderen die Aufgaben und Befugnisse des Staatsarchivs als Fachinstanz. Die Gemeinden können auch weiterhin selbständig ihre Archive führen, soweit diese den Anforderungen hinsichtlich Sicherung vor Beschädigung und Verlust genügen. Die Gemeinden können ihr Archivgut jedoch auch auf ihre Kosten dem Staatsarchiv zur dauernden Aufbewahrung übergeben. Zum Archivgesetz wird noch eine Verordnung ausgearbeitet, welche für den Vollzug erforderliche Bestimmungen enthalten wird.

### Stellungnahme der FDP

Die FDP Nidwalden nimmt das beabsichtigte Archivierungsgesetz grundsätzlich mit positiver Haltung zur Kenntnis. Nach unserer Abklärung entspricht das Gesetz weitgehend der heutigen Praxis und dient somit auch der Aufgabenerfüllung der kommunalen Körperschaften.

Allerdings stellen wir fest, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf generelle Begriffsdefinitionen für verschiedene Arten von Archiven verwendet werden. Dies sorgt nach unserer Auffassung für Verwirrung und müsste im Gesetz besser und klarer formuliert werden.

Ebenso ist es nach unserer Auffassung wichtig, dass man auch ein besonderes Augenmerk auf elektronische Dokumente und Datenbanken richtet und allenfalls diesbezüglich sprechende Vorschriften erlässt.

Wir erachten es daher als unerlässlich, dass sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die entsprechende Verordnung mit Richtlinien hinsichtlich EDV und Aufbewahrungsfristen erlassen werden.

Weitere Bemerkungen zum Gesetz-Entwurf haben wir keine anzubringen. Im Übrigen unterstützen wir die Vorlage.

Freundliche Grüsse

**Freisinnig-Demokratische-Partei  
Nidwalden**

LR Ernst Minder  
LR Maurus Adam

Im Doppel